

Max Schmidt (Hrsg.)

Erfolgreiche Schulleitung

Know-how für eine bessere Schule

Ausgabe: 12

Thema: Aktives Schulleben

Titel: Arbeiten und feiern - Professionelle Organisation von Festen (16 S.)

Produkthinweis

Der vorliegende Beitrag ist Teil einer Printausgabe des Standardwerkes „**Erfolgreiche Schulleitung**“. Dieses Handbuch liefert erprobte Konzepte, Maßnahmen und Problemlösungen, die die Schulqualität deutlich verbessern. Das Werk berät in allen Fragen der Schulleitung und Qualitätsentwicklung und bietet mit Beispielen, Checklisten, Schritt-für-Schritt-Anleitungen, Tests und Erfahrungsberichten eine konkrete Hilfestellung für die Schulpraxis.

▶ Alle Beiträge dieser Ausgabe finden Sie [hier](#).

Nutzungsbedingungen

Die Materialien dürfen nur persönlich für Ihre eigenen Zwecke genutzt und nicht an Dritte weitergegeben bzw. Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind berechtigt, für Ihren eigenen Bedarf Fotokopien zu ziehen, bzw. Ausdrucke zu erstellen. Jede gewerbliche Weitergabe oder Veröffentlichung der Materialien – auch auszugsweise – ist unzulässig.

▶ Die vollständigen Nutzungsbedingungen finden Sie [hier](#).

Haben Sie noch Fragen? Gerne hilft Ihnen unser Kundenservice weiter:

[Kontaktformular](#) | ✉ Mail: service@olzog.de
✉ Post: OLZOG Verlag | c/o Rhenus Medien Logistik GmbH & Co. KG
Justus-von-Liebig-Str. 1 | 86899 Landsberg
☎ Tel.: +49 (0)8191/97 000 220 | 📠 Fax: +49 (0)8191/97 000 198
www.olzog.de | www.edidact.de

Wer zusammen arbeitet, sollte auch miteinander feiern. Möglichkeiten gibt es genug: von Geburtstagen in der Klasse bis zum Sommerfest, zwischendurch eine Präsentation zum Abschluss eines Projekts, eine Theateraufführung, ein Jubiläum und stets wiederkehrende Rituale der Weihnachts-, Aufnahme- und Entlassfeier.

Die Lehr- und Lernprozesse der Schule gedeihen in einem insgesamt förderlichen Schulklima, im Umfeld eines vielfältigen Schullebens. Schule und Klassengemeinschaft sind Lern- und Lebensraum, ein Ort, an dem auch Formen des sozialen Umgangs erfahrbar werden.

Die Schule braucht zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Bindung an die Gesellschaft und den Zusammenhalt mit der Gemeinde (Nachbarschaft, Eltern- und Freundeskreis, politische Gemeinde). Die Außendarstellung ist Teil der Schulentwicklung. Die Verknüpfung von schulischem Binnenleben mit dem Lebensumfeld der Schüler und Lehrer braucht Feste. Deren Regelmäßigkeit und Verlässlichkeit tragen zur Ritualisierung des Jahres bei.

Das Dienstrecht bezieht Schulveranstaltungen außerhalb des Unterrichts, wie außerunterrichtlichen Schulsport, Schulwanderungen, Schulfahrten und Schulfeste, in die dienstlichen Aufgaben der Lehrkräfte mit ein. Ausführungen zu arbeitsrechtlichen Problemzonen im Zusammenhang mit Schulfesten dürfen hier nicht erwartet werden. Dafür sind die Berufsverbände informative Adressen.

A Übersicht

Wie die Überschrift ankündigt, können vor allem Organisationshilfen erwartet werden. Damit wird die Absicht verbunden, die Gestaltung pannenfreier Feste und Feiern an Schulen zu erleichtern. Die Rede wird sein von der Verantwortung des Schulleiters und der Übertragung von Aufgaben mit aufsichtsrechtlichen Grundsätzen. Schwerpunkte der Organisation werden dargestellt und Materialien zur Vorbereitung angegeben. Großen Raum nimmt die Sicherheitsthematik in Anspruch. Ihr nahe stehen Informationen zur (Lebensmittel-)Hygiene und zu rechtlichen Grundlagen. Die Darstellung schließt mit einem Vorschlag zur Evaluation.

Eine Vielzahl von Arbeitshilfen soll die Vorbereitung eines Festes erleichtern.

Materialien und weiterführende Informationen:

- **M1:** Checkliste für Schulfeste (allgemein)
- **M2:** Einbringung der Sicherheitsbeauftragten in die Vorbereitung des Schulfestes
- **M3:** Systematische Maßnahmen zur Sicherheit bei außerschulischen Veranstaltungen – Feste/Feiern (hier: Großveranstaltungen)
- **M4:** Checkliste zur Personal- und Lebensmittelhygiene
- **M5:** Beispiel einer Lehrerbefragung zur Vorbereitung der Aussprache
- **M6:** Literatur und Materialhinweise

B Wer trägt die Verantwortung?

Die Gesamtverantwortung für jede Veranstaltung hat der Schulleiter, dessen Genehmigung vorausgesetzt wird. Insoweit trifft ihn zweifellos ein Mindestmaß an Überwachungs- und Kontrollpflicht. Sie reicht von der Beauftragung einer für eine bestimmte Aufgabe geeigneten

Person (z.B. Lehrkraft) bis zur Erfüllung der Betriebsvorschriften der Versammlungsstättenverordnung (VStättV) vor und während der Veranstaltung (§ 38, Pflichten der Betreiber, Veranstalter und Beauftragten). Danach ist im Falle einer Schulveranstaltung, die unter die VStättV fällt (mit dem Schulträger/Baubehörden abstimmen), der Schulleiter der Betreiber, da er die Verfügungsgewalt über sämtliche Räume hat. Er teilt keinesfalls diese Verantwortung mit einer irgendwie autorisierten Schülergruppe. Teilbereiche, wie etwa den Eingangsbereich, kann er zur Aufsicht an Lehrkräfte, Eltern oder bezahlte Kräfte übertragen. Hierzu bedarf es genauer Festlegungen (Unterweisungen, Vereinbarungen) in der Vorbereitungsphase der Veranstaltung. Die einschlägigen dienst- und schulrechtlichen Vorschriften müssen beachtet werden. Diese Übertragung bestimmter Teilaufgaben befreit den Veranstalter, hier den Schulleiter, jedoch nicht von seiner Gesamtverantwortung, der er ja durch die Auswahl geeigneter Helfer und durch Unterweisung und Kontrolle gerecht zu werden versucht. In Anlehnung an die Vorschrift des § 831 Abs. 1 Satz 2 (BGB) erscheint es sogar möglich, den Bereich der Karten- und Zugangskontrolle aufsichtsrechtlich an die hierzu eingestellten Hilfskräfte zu delegieren, wenn es sich um dafür geeignete Personen handelt.

In diesem Zusammenhang ist es von Interesse festzulegen, welches Maß an Eigenverantwortung die Aufsicht führende Lehrkraft hat, die für ihre Aufgabe angemessene Informationen und Hilfsmittel (z.B. Pläne, Helferlisten, Unterlagen) braucht. Eine planvolle und umsichtige Vorgehensweise gilt für alle Fälle der Delegation von Aufsichtsverantwortung. Dazu gehört auch die Einweisung in das Veranstaltungsrecht, um Verstöße gegen gesetzliche Auflagen, wie etwa das Versperren der Fluchtwege, zu unterbinden. Da die gesamtverantwortliche Schulleitung auch zur Kontrolle verpflichtet ist, trägt sie immer an der Verantwortung mit.

C Aufsicht, Versicherung und Haftung

Aufsicht

Bei einer Schulveranstaltung muss der Schulleiter die Funktion als Hausherr mit Hausrecht nachvollziehbar wahrnehmen. Er muss während der Veranstaltung ständig anwesend sein oder seine Aufgaben delegieren, wobei er für deren Erfüllung einstehen muss. Teilaufgaben werden an Mitarbeiter vergeben. Um ihrer Aufsichtspflicht nachkommen zu können, muss die Lehrkraft in den damit verbundenen Pflichten und Befugnissen unterwiesen werden. Sodann braucht sie alle für ihre Aufgaben nötigen Voraussetzungen (z.B. Schlüssel, Ersthelferausstattung, Hilfskräfte, Einrichtungen zur Erfüllung der Lebensmittelhygiene, Lageplan, Notruf, Kommunikationsmittel). Unterweisungen im Zusammenhang mit einem dienstlichen Einsatz werden am besten in einer Einsatz- oder Arbeitsbesprechung geleistet und sollten protokolliert werden.

Die Aufsichtsfrage schließt die Planungen und Vorbereitungen mit ein. Sie müssen vorhersehbare Gefährdungen verhindern. Das bedeutet beispielsweise beim Thema „Brandschutz“: Kindern wird das Zündeln unmöglich gemacht. Sie dürfen keine Zündquellen besitzen, sie sind beaufsichtigt (Lehrkräfte oder anwesende Eltern) und sie wissen, was erlaubt und verboten ist. Der Umgang mit Kerzen, Wunderkerzen, leicht brennbarem Material (z.B. Luftschlangen, Tischdekorationen) und gar mit Explosivstoffen, die von Silvester übrig geblieben sind und an Fasching nochmals eingesetzt werden, gehört zu den Themen, die präventive Maßnahmen erfordern. Dies kann heißen: Vermeidung aller leicht

entflammbaren Materialien in Reichweite der Besucher, also auch das Entfernen der Papierkörbe. Denken Sie in diese Richtung weiter, und Sie werden auf der Basis der hier angegebenen Informationen selbst die nötigen Vorsichtsmaßnahmen ergreifen können!

Zur Vorbereitung gehört die Ermittlung der zu erwartenden Probleme, ausgehend von außerschulischen Besuchern, unerlaubtem Zutritt, eingeschmuggelten Alkoholgetränken und dem zu erwartenden Gewaltpotenzial. Die räumlichen Gegebenheiten werden überprüft. Schwer einsehbare (notfalls sperren), von innen zu öffnende (illegale Zutrittsmöglichkeiten) Gebäudeteile, Fluchtwege, Notausgänge und die Außenanlagen sind Schwerpunkte (→ M1).

Versicherungsschutz

Schüler stehen während des Besuchs allgemeinbildender Schulen und Berufsschulen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Wie ist es aber um den Versicherungsschutz bei Schulfesten, Sportfesten, Grillfesten und Abschlussfeiern, Theateraufführungen in der Schule und Schulkonzerten bestellt, um nur einige außerordentliche Veranstaltungen zu nennen?

Der Unfallversicherungsschutz kennt keine Unterschiede, wenn es sich um eine Schulveranstaltung handelt. Es muss also geklärt sein, ob es sich bei der fraglichen Unternehmung um eine solche handelt. Schulveranstaltungen müssen im sogenannten inneren Zusammenhang mit dem Schulbetrieb stehen und in den organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule fallen. Entscheidend ist dafür das Gesamtbild der Veranstaltung, das sich darstellt durch Planung, Ankündigung und Durchführung (z.B. Plakatierung und Einladung mit Symbolen bzw. mit Kopfbogen der Schule). Unter Versicherungsschutz stehen auch alle mit einer solchen Veranstaltung zusammenhängenden Wege. Für Lehrkräfte ist die Teilnahme an einer solchen Veranstaltung ein Teil ihrer beruflichen Tätigkeit und damit versichert. Eltern, die bei der Durchführung schulischer Veranstaltungen wie Beschäftigte helfen, sind gleichfalls versichert.

Haftung

Die an einer schulischen Veranstaltung Beteiligten (Lehrkräfte, Schüler und auch mitwirkende Eltern) stehen unter dem Schutz der Unfallversicherung der öffentlichen Hand, nicht jedoch schulfremde Besucher. Auch Eltern, die als Gäste teilnehmen, sind nicht versichert. Das nicht aktiv mit schulischen Aufträgen befasste Publikum ist nicht über die Schülerunfallversicherung abgesichert. Im Schadensfall werden zivilrechtliche Ansprüche gegen den Schulträger und die Verantwortlichen (auch Schmerzensgeld) geltend gemacht, und insoweit Vorschriften verletzt wurden, kann auch strafrechtlich vorgegangen werden.

Gehen wir von den Schlagzeilen in den Zeitungen aus, die in solchen Fällen gerne erscheinen: Katastrophal, jedoch denkbar, wären eine Salmonellenvergiftung, ein Dekorationsbrand mit Panikreaktionen, ein Stromunfall, ein Zusammenbrechen von Aufbauten. Weniger spektakulär könnten Schädigungen durch Sturz (z.B. über Kabel oder von Aufbauten), Verheben, Verbrennungen, Umweltschäden (z.B. durch Öl, Spülmittel, fehlende Toilettenkapazitäten) oder unhygienische Zustände im Umfeld der Bewirtung und sanitären Anlagen sein. Während der Personenkreis, der nach der Unfallversicherung der öffentlichen Hand Versicherten in Auseinandersetzungen gegeneinander von Haftung freigestellt ist, können Gäste, die durch Verschulden eines Schulseitigen verletzt oder geschädigt werden, auf Schadenersatz und Schmerzensgeld klagen.